



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38680
Telefax: (43 01) 4000 99 38680
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-032/082/31880/2014/VOR-8
C. M.

Wien, 19.3.2015

Geschäftsabteilung: K

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Trefil über die Beschwerde des C. M. vom 7.1.2014 gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 19.12.2013, Zl. MA 67-RV-120431/3/8, wegen Übertretung des § 99 Abs. 3 lit. a in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, aufgrund des als Vorstellung gemäß § 54 VwGVG zu wertenden Einspruchs vom 30.9.2014 gegen das durch die Landesrechtspflegerin getroffene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 17.9.2014, Zl. VGW-032/082/RP19/20647/2014-8, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch Verkündung am 16.3.2015 zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 13,60 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist für Amtsparteien gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig und für den Beschwerdeführer eine Revision gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ausgeschlossen.

Entscheidungsgründe

I. Gang des Verfahrens:

I.1. Verwaltungsstrafverfahren

Mit Strafverfügung vom 30.9.2013 wurde der Beschwerdeführer wegen Übertretung der StVO mit 68 Euro bestraft.

Der Beschwerdeführer erhob fristgerecht Einspruch (E-Mail vom 16.10.2013) mit folgendem Inhalt:

"Am 17.7.2013 um 12:05 lenkte ich mein Fahrzeug in Richtung D.-gasse, diese Seitengasse ist eine sehr stark befahrene Gasse Richtung L.-straße mit der einzigen Querung über die F.-straße.

Abbiegend in die D.-gasse im Fließverkehr mit c.a 30 km reite ich mich in der Abbiegespur ein. Eine plötzlich Notbremsung stoppte meine Fahr beim Abbiegen.

Am Zebrastreifen in der Kreuzung uneingesehen stand ein POLIZEIFAHRZEUG.

Da Polizeiauto war für uns Abbieger unmöglich sichtbar , eine sehr gefährliche Situation. Durch die starke Bremsung wurde mein Hund in der HUNDEBOX in die Ecke geschleudert. Ich hielt nach dem Polizeiauto in Höhe D.-gasse ... an, um meinen Hund zu beruhigen. Hinter dem Polizeiauto hatte sich bereits ein längerer Stau gebildet .Auch Fußgänger konnten Die Kreuzung nicht sichtlich überqueren. Zu dem Polizeiauto gehörten 2 Herren der Parkraumüberwachung die einige 200 Meter in einer Seitengasse ein Halteverbote überprüften.

Beider Herren unterhielten sich miteinander sehr amüsant. Ich sprach schon die Herren an und fragte Sie, ob hier das Parken am Zebrastreifen in der Kreuzung uneinsichtlich ohne Blaulicht nicht sehr Verantwortungslos sei. Noch dazu war in der Seitengasse genug Platz für das Polizeiauto zum Einparken. Einer der Herren herrschte mich an :(dies sei ein Polizeieinsatz und er habe das Recht am Zebrastreifen zu Parken) Ein sehr gutes Beispiel für den Straßenverkehr der beiden Herren.

Ich fragte die beiden Herren nach der Dienstnummer, ich bekam keine Antwort. Schlussendlich ging mir einer Herren nach und meinte im Wiener Dialekt : JETZT ZAG I DI AN

Da dies kein Polizeieinsatz gewesen sein kann, liegt eine Amtsanmaßung sicher vor.

ICH MUSSTE MEIN FAHZEUG DURCH DIE NOTBREMSUNG ANHALTEN DIE DURCH DAS POLIZEIAUTO VERURSACHT WURDE!

UND HABE DAHER KEIEN RECHTSVORSCHRIFT VERLETZT UND ERHEBE EINSPRUCH.

Für eine persönliche Stellungnahme bin ich gerne bereit.

Nach Rücksprache mit dem A. wurde mir im Falle einer Geldstrafe die Unterstützung zugesagt. (mit meinem Handy hab ich das Polizeiauto am Zebrastreifen Fotografiert."

Mit dem daraufhin erlassenen und nunmehr angefochtenen, dem Beschwerdeführer am 30.12.2013 zugestellten Straferkenntnis wurde er wie folgt verurteilt:

"Sie haben am 17.7.2013 um 12:05 Uhr in Wien, D.-GASSE GEGENÜBER ..., als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen WU-... folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Abstellen des Fahrzeuges nicht am Rande der Fahrbahn, sondern in 2. Spur.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 StVO 1960.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 wird gegen Sie eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 68,--, im Falle der Uneinbringlichkeit 14 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen: EUR 10,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe, Kosten) beträgt daher EUR 78,--."

In der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses wird ausgeführt, dass die StVO beim Anhalten als erzwungenes Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeugs (§ 2 Abs. 1 Z 26 StVO) auf eine Einschränkung der Fahrtüchtigkeit des Lenkers bzw. eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs abstelle. Durch das straflose Anhalten solle gewährleistet sein, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werde. Wenn "andere Interessen" berührt seien, müsse der Beachtung der Verkehrsvorschriften der Vorrang eingeräumt werden. Wie aus den eigenen Schilderungen des Beschwerdeführers hervorgehe, habe er sein Fahrzeug nach dem Polizeiauto "gehalten". Auch das kurze Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeugs, um etwa einen Polizisten oder ein Überwachungsorgan etwas zu fragen, sei rechtlich als Halten zu qualifizieren und im Bereich des Vorschriftszeichens "Halten und Parken verboten" nicht gestattet.

Dagegen richtete sich das fristgerecht per E-Mail eingebrachte Rechtsmittel des Beschwerdeführers mit folgendem Wortlaut:

"Nochmals muss ich darauf hinweisen das[s] der erzwungene Halt durch das Polizeiauto welches ohne Sicherheitsmaßnahmen unübersichtlich abgestellt war. (wäre ein Blaulicht eingeschalten gewesen, hätte ich die gefahren Stelle erkannt und keine Notbremsung einleiten müssen.)

Einen Nothalt konnte ich nur [n]ach dem Polizeiauto machen das ich mit der Notbremsung das Fahrzeug nach links verrissen hatte und bereits mit der ersten Achs[e] neben den Polizeiwagen stand und ein Retourschieben im nachkommenden Verkehr unmöglich machte.

Die Dienstnummer gab mir der Parkraumüberwacher nicht bekannt, ich ersuche Sie mir diese zu übersenden ,da ich Anzeige erstatten möchte, Es gab keinen Grund das Polizeiauto in dieser unübersichtlichen extremen Gefahrenstelle abzustellen."

I.2. Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Mit Erkenntnis vom 17.9.2014, Zl. VGW-032/082/RP19/20647/2014-8, hat das Verwaltungsgericht Wien durch die zuständige Landesrechtspflegerin die gegen das angefochtene Straferkenntnis gerichtete Beschwerde des Beschwerdeführers als unbegründet abgewiesen und die Leistung eines Kostenbeitrags von 13,60 Euro vorgeschrieben.

In der gegen dieses Erkenntnis rechtzeitig erhobenen, als "Einspruch" bezeichneten Vorstellung gemäß § 54 VwGVG machte der Beschwerdeführer folgendes geltend:

"Ich erhebe Einspruch gegen die Strafe.

.) Der Beamte hat das Polizeiauto welches mich zu einer Notbremsung und zu einen riskanten verreißen meines Fahrzeuges gezwungen hatte nicht abgesichert . Dies ist eine Falschaussage.

.) Die Aufzeichnung von Beamten wo ich mein Fahrzeug angehalten habe ist unwahr.

.) Durch meine Aufregung hätte ich gesetzlich auch mein Fahrzeug nicht mehr lenken dürfen."

Am 16.3.2015 führte das zuständige Mitglied des Verwaltungsgerichts Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Anwesenheit des Beschwerdeführers und nach Aufruf des Anzeigenlegers Ma. R. als Zeugen durch. Die belange Behörde hat mit Schreiben vom 13.3.2015 bekanntgegeben, dass an der Verhandlung nicht teilgenommen werde.

In der Verhandlung wurde dem Beschwerdeführer und dem Zeugen eine in blauer Farbe vom Verhandlungsleiter händisch angefertigte Skizze der Kreuzung D.-gasse/Le.-gasse im ... Wiener Gemeindebezirk vorgelegt, in der sie jeweils die Position des Einsatzfahrzeugs in roter Farbe einzeichneten (diese Skizzen wurden als Beilage A zum Verhandlungsprotokoll genommen).

In der Verhandlung gab der Beschwerdeführer Folgendes an:

"Ich bestreite nicht, dass ich am 17.7.2013 um 12:05 Uhr in der D.-gasse gegenüber Hausnummer ... mein Fahrzeug abgestellt habe. Ich kann mich an den Vorfall nicht mehr ganz genau erinnern, immerhin ist das eineinhalb Jahre her. Ich schätz ich bin dort ein bis drei Minuten gestanden. Nachdem ich mich beruhigt habe, ich habe vor Aufregung gezittert, wollte ich weiterfahren. Auf Rückfrage, dass ich meinen Hund beruhigt, mit dem Anzeigenleger gesprochen und auch ein Foto mit meinen Handy gemacht habe, wofür zwei bis drei Minuten zu kurz scheinen, möchte ich sagen, dass ich mich [*nicht*] genau erinnern kann, vielleicht waren es fünf Minuten, vielleicht waren es sieben Minuten.

Ich musste stehen bleiben, weil ich mein Fahrzeug nach links verrissen habe, gleichzeitig mit einer Notbremsung, die auch bei Schrittgeschwindigkeit notwendig war, sonst wär ich in das Polizeiauto hineingefahren. Mein Hund in der vorschriftsmäßigen Hundebox hat es darin hin- und hergerissen. Ich vernahm ein starkes 'Jaulen'. Das hat mir Sorgen bereitet. Und daher bin ich vor dem Polizeiauto stehen geblieben. Das bedeutet, ich bin in Fahrtrichtung der D.-gasse am Polizeiauto vorbeigefahren und bin dann zum Fahrbahnrand zugefahren und in zweiter Spur zum Stehen gekommen. Ich habe mich aufgeregt und war in Sorge, dass meinem Hund etwas hätte passieren können und habe nach ihm gesehen. Der Hund war in Ordnung. Dann kam der Zeuge Herr Zeitlich ist das natürlich schwer zu sagen. Als er bei mir stand, war, glaube ich, der Kofferraum meines Golfs noch offen. Seine Worte waren sogleich: 'Ich habe hier einen Polizeieinsatz, I zeig Di an'. Ich habe geantwortet, dass das Polizeiauto nicht richtig steht. Er sagte, er kann stehen wie er will, er hat einen Polizeieinsatz. Der Zeuge ... hat dann alles notiert. Ich bin eingestiegen und weiter gefahren.

Auf Befragen gebe ich an, dass beim Abbiegevorgang auf die D.-gasse querende Fußgänger Bedacht zu nehmen ist, weil diese dann grünes Licht haben. Ich habe aber meine Fahrgeschwindigkeit entsprechend angepasst.

Ich weise nochmals darauf hin, dass ich stehen geblieben bin, weil ich aufgeregt war, wobei der Grund meiner Aufregung die Sorge um meinen Hund war."

Der als Zeuge befragte ehemalige Beamte, der die verfahrenseinleitende Anzeige gegen den Beschwerdeführer erstattet hatte, führte in der Verhandlung Folgendes aus (Beschwerdeführer im Folgenden kurz mit "Bf" abgekürzt):

"Auf die Frage nach dem Zustand des Bf, als ich ihn in der D.-gasse zum Vorfallszeitpunkt angetroffen habe, kann ich mich erinnern, dass er sehr aufgebracht war. Er hat das Polizeiauto fotografiert und hat laut von sich gegeben, dass er das der ... Zeitung meldet. Ich gebe zu, dass das Fahrzeug nicht gut gestanden ist. Ich bin an der Kreuzung gestanden, um eine Überblick zu haben. Ein zweiter Kollege hat eine Amtshandlung verrichtet. Dann kam der Bf in meine Richtung um die Ecke in die Le.-gasse und hat sich beschwert, weil das Polizeifahrzeug ohne Blaulicht am Eck stand.

Auf die Frage, ob das Fahrzeug dermaßen ungünstig aufgestellt war, dass es aus der Le.-gasse kommend nicht erkennbar war, aber in die D.-gasse einbiegend nur mehr eine ganz geringe Reaktionszeit für den Fahrer einbiegender Fahrzeuge zur Verfügung stand, gebe ich an, dass sich ein Schutzweg mit einer Länge von etwa vier bis fünf Meter zwischen Einmündung und Einsatzfahrzeug befand.

... Zur Skizze, der die Anzeige zugrunde lag (querformatiges A5 Blatt in orangener Farbe mit der Nummer 07...) ist anzumerken, dass dort das Einsatzfahrzeug nicht eingezeichnet ist."

Dazu äußerte sich der Beschwerdeführer, dass die Skizze des Zeugen nicht den Tatsachen entspreche. Das Fahrzeug habe sich weiter in Fahrtrichtung D.-gasse und nicht an der Ecke befunden. Er habe Fotos gemacht, die sich auf seinem Mobiltelefon befinden, wo er sie derzeit aus technischen Gründen nicht auslesen könne.

II. Das Verwaltungsgericht Wien sieht folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

II.1. Tathandlung

Der Beschwerdeführer hat am 17.7.2013 um 12:05 Uhr in der D.-gasse gegenüber der Hausnummer ... im ... Wiener Gemeindebezirk als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen WU-... das Fahrzeug nicht am Rand der Fahrbahn, sondern in zweiter Spur abgestellt.

Der Beschwerdeführer befand sich in der Le.-gasse und beabsichtigte in die D.-gasse an einer geregelten Kreuzung einzubiegen. Im Kreuzungsbereich fuhr er mit Schrittgeschwindigkeit, weil die beiden Straßen zueinander im rechten Winkel verlaufen und damit eine 90 Grad Kurve zu durchfahren ist sowie beim Abbiegen auf querende Fußgänger auf dem Schutzweg in der D.-gasse zu achten ist. Ein Polizeifahrzeug, dessen genaue Lage im Kreuzungsbereich oder in der D.-gasse nicht mehr festgestellt werden

konnte, veranlasste den Beschwerdeführer zu einem unerwarteten Abbremsen und zu einer Anpassung der eingeschlagenen Fahrtrichtung. Dadurch wurde der Hund des Beschwerdeführers aufgeschreckt, der sich in einer Hundebox im Kofferraum befand und daraufhin laut aufheulte. Der Beschwerdeführer blieb unmittelbar nach dem Einbiegen in die D.-gasse auf der Höhe der Hausnummer ... in zweiter Spur stehen, weil er sich um seinen Hund sorgte und nach ihm sehen wollte. Er beruhigte ihn und warf in der Folge dem anwesenden Beamten vor, das Polizeifahrzeug ungünstig und ohne Blaulicht abgestellt zu haben. Es kam zu einer kurzen verbalen Auseinandersetzung mit dem Beamten. Der Beschwerdeführer fotografierte mit seinem damaligen Mobiltelefon das Polizeiauto und fuhr dann weiter. Der Beamte erstattete Anzeige gegen den Beschwerdeführer.

Ein durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungenes Zum-Stillstand-Bringen des Fahrzeugs nach dem Passieren des Polizeifahrzeugs und dem Einbiegen in die D.-gasse, das ein unvermeidbares Anhalten in zweiter Spur erforderlich gemacht hätte, konnte nicht festgestellt werden. Insbesondere war der Beschwerdeführer trotz des unerwarteten Fahrmanövers, das er aufgrund einer möglichen Behinderung durch das Polizeiauto setzen musste und das seinen Hund verschreckt hatte, körperlich und geistig in der Lage, seine Fahrt ohne Anhalten und ohne Gefährdung des Verkehrs fortzusetzen, nachdem er am Polizeifahrzeug vorbeigefahren und in die D.-gasse eingebogen war.

II.2. Persönliche Verhältnisse

Der Beschwerdeführer ist selbständig und verdient etwa 2.000 Euro netto monatlich. Er hat zwei Kinder nicht näher bekannten Alters.

III. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei der Beweiswürdigung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

III.1. Tathandlung

Die Feststellungen zur als erwiesen angenommenen Tat beruhen auf den Angaben in der der Strafverfügung zu Grunde liegenden Anzeige. Der Beschwerdeführer hat das Abstellen eines Fahrzeugs in zweiter Spur an der angegebenen Stelle zur genannten Zeit im gesamten Verfahren auch nicht bestritten. Der weitere festgestellte Ablauf der Ereignisse unmittelbar vor dem Abstellen des Fahrzeugs des Beschwerdeführers in zweiter Spur gründet sich auf die Angaben des Beschwerdeführers und des Zeugen in der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht Wien am 16.3.2015.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer dermaßen in Sorge um seinen Hund geraten war, dass er am ganzen Körper zitterte, wodurch er zu einem sofortigen Anhalten seines Fahrzeugs gezwungen wurde und ihm eine Weiterfahrt nicht möglich war. Das Aufheulen eines Hundes mag für seinen Halter sicherlich Grund zur Besorgnis sein. Ein darauf zurückzuführender, mit physischen Symptomen einhergehender körperlicher Ausnahmezustand erscheint jedoch als überzogene Reaktion auf ein relativ alltägliches Verhalten eines (vorschriftsgemäß beförderten) Hundes nach einem Fahrmanöver. Das ängstliche Jaulen eines Tieres, das sich wegen der Beförderung in einer Hundebox möglicherweise in einem verängstigten Zustand befindet, ist für einen Hundehalter nach allgemeiner Lebenserfahrung kein so problematischer Vorfall, der ihn beim Autofahren in eine schwer zu bewältigende Ausnahmesituation versetzen würde. Im Regelfall erscheint es als eine übliche und adäquate Reaktion, beruhigende Worte vom Steuer des Fahrzeugs zur Entspannung eines verschreckten Haustiers zu sprechen, sobald der Fahrer die Verkehrssituation wieder im Griff hat.

Die beschriebenen Umstände des Vorfalls legen zudem keine solche außergewöhnliche Gefahrensituation nahe, die über das hinausgeht, was bei einer Fahrt mit dem Auto immer wieder vorkommt und den behaupteten Angstzustand des Beschwerdeführers um seinen Hund nachvollziehbar erscheinen ließe. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte wurde von einem ordnungsgemäßen Transport des Hundes ausgegangen. Der Beschwerdeführer lenkte sein Fahrzeug im Kreuzungsbereich verkehrs- und fahrtrichtungsbedingt mit Schrittgeschwindigkeit. Auch ohne Sachverstand kann nach der Lebenserfahrung angenommen werden, dass allzu hohe Fliehkräfte bei einem Brems- und Ausweichmanöver bei diesem Tempo nicht gegeben sind. Nach den Angaben des Beschwerdeführers war er bereits nach sehr kurzer Zeit in der Lage (zunächst erwähnte er nur zwei bis drei Minuten), seine Fahrt fortzusetzen. Ein längeres Innewohnen und Verweilen außerhalb des Fahrzeugs zur Beruhigung des Tieres und der eigenen Person schien trotz der vom Beschwerdeführer als gravierend geschilderten körperlichen Fahruntüchtigkeit nicht erforderlich gewesen zu sein. Gleichzeitig war der Beschwerdeführer in der Lage, in dieser Zeit eine – wohl nicht unbedingt zur Beruhigung beitragende – Auseinandersetzung mit einem Beamten zu führen und Fotos vom Polizeifahrzeug zu machen. Der Zeuge hat angegeben, dass der Beschwerdeführer sehr aufgebracht war und den Fall der "... Zeitung" melden wollte, sodass Vieles dafür spricht, dass den Beschwerdeführer eher das allenfalls ungünstig abgestellte Polizeifahrzeug in Aufregung versetzt hatte als die Sorge um seinen in Mitleidenschaft gezogenen Hund. Auch aus diesen Gründen konnte nicht glaubhaft gemacht werden, dass der Beschwerdeführer in den von ihm behaupteten erregten Zustand geraten war, der seine Fahruntüchtigkeit zur Folge gehabt hätte.

Die genaue Position des Polizeifahrzeugs im Kreuzungsbereich bzw. in der D.-gasse konnte nicht mehr festgestellt werden. Die Angaben des Beschwerdeführers und des Zeugen waren in diesem Punkt unterschiedlich. Durch das Anfertigen von Skizzen in der Verhandlung konnte diese Divergenz nicht aufgeklärt werden. Der Beschwerdeführer hat mit seinem heute nicht mehr verwendeten Mobiltelefon Fotos gemacht, was der einvernommene Zeugen auch bemerkt und bestätigt hatte. Diese Bilder hat der Beschwerdeführer im Verfahren jedoch nicht vorgelegt. Auf diese Aufnahmen hat er bereits in seinem Einspruch vom 16.10.2013 hingewiesen, diese jedoch weder damals noch nunmehr im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in der mündlichen Verhandlung am 12.9.2014 oder beim Verhandlungstermin am 16.3.2015 vorgelegt). Gleichzeitig beschuldige er den Zeugen wiederholt, eine Falschaussage gemacht und damit eine strafbare Handlung begangen zu haben, obwohl die in seinem Verfügungsbereich liegenden Fotos zur Aufklärung genau dieses Sachverhaltselements und der konkreten Verhältnisse an der Kreuzung Le.-gasse/D.-gasse hätten beitragen können. Da sich die genaue Position des Polizeifahrzeugs nicht mehr feststellen ließ, konnte das genaue Ausweichmanöver nicht ermittelt werden. Allerdings hat der Beschwerdeführer angegeben, nicht infolge der Verkehrssituation in Stress geraten zu sein, sondern wegen Sorge um seinen davon betroffenen Hund, sodass weitere Erhebungen in diese Richtung unterbleiben konnten.

III.2. Persönliche Verhältnisse

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Beschwerdeführers in der von der Landesrechtspflegerin geführten Verhandlung beim Verwaltungsgericht Wien am 12.9.2014. Auf Anfrage des Verwaltungsgerichts Wien in der mündlichen Verhandlung vom 16.3.2015 erfolgte hierzu keine weitere Präzisierung.

IV. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

IV.1. Rechtlicher Rahmen

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012) erkennen ab dem 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, wobei gemäß Abs. 4 Satz 1 leg. cit. in Verwaltungsstrafsachen das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Entsprechend hat nach § 50 VwGVG das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 54 Abs. 1 VwGVG kann

gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Rechtspflegers Vorstellung beim zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Gemäß der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 26 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 (in der nach wie vor in Kraft stehenden Stammfassung dieser Definition), gilt als "Anhalten" das durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeuges.

Nach Abs. 2 Satz 1 des mit "Halten und Parken" betitelten § 23 StVO (in der Fassung BGBl. I Nr. 518/1994) ist ein Fahrzeug außerhalb von Parkplätzen, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen.

Gemäß der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (in der mit 1.9.2009 in Kraft getretenen Fassung des BGBl. I Nr. 93/2009) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer (unter anderem) als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (in der seit 1.7.2013 in Kraft stehenden Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013), sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs. 2 der genannten Bestimmung (in der Fassung des BGBl. I Nr. 100/2011) sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.2. Rechtliche Beurteilung (Spruchpunkt I)

IV.2.1. Schuldfrage

Die Übertretung des § 23 Abs. 2 StVO sowie ein nicht unter § 2 Abs. 1 Z 26 StVO fallendes, weil nicht erzwungenes Anhalten sind jeweils Ungehorsamsdelikte im Sinne des

§ 5 Abs. 1 VStG. Bei erwiesenem objektivem Tatbestand trifft den Beschuldigten die Beweislast für sein mangelndes Verschulden (vgl. jeweils die Erkenntnisse des VwGH vom 6.3.1981, 235/80; 28.2.1985, 84/02/0294; 11.12.1986, 86/02/0129; und 30.09.1999, 98/02/0114). Wer geltend gemacht, aufgrund besonderer Umstände ein Halteverbot nicht beachtet zu haben, ist für diese Behauptung beweispflichtig, und zwar sowohl für die Prüfung der Frage, ob ein (unverschuldetes) strafloses "Anhalten" gemäß § 2 Abs. 1 Z 26 StVO vorlag, als auch für die Beurteilung des Vorliegens eines (entschuldigenden oder rechtfertigenden) Notstands gemäß § 6 VStG (vgl. abermals das Erkenntnis des VwGH vom 28.2.1985, 84/02/0294).

Ein "Anhalten" gemäß § 2 Abs. 1 Z 26 StVO (kein "Halten" oder "Parken") liegt vor, wenn das Zum-Stillstand-Bringen des Fahrzeugs durch wichtige Umstände erzwungen worden war, die das Fahrzeug oder dessen Lenker im Verkehr unmittelbar betrafen, etwa plötzlich auftretende Schmerzen, drohende Ohnmacht des Fahrers oder unerwartet auftretende oder unmittelbar drohende Fahrzeugdefekte (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 28.2.1985, 84/02/0294). Bei der Beurteilung der Frage, ob das Anhalten gerechtfertigt ist, ist ein strenger Maßstab zu Grunde zu legen. Gerät eine Person während des Lenkens in eine solche körperliche oder geistige Verfassung, in der sie ein Fahrzeug nicht mehr zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeugs zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht mehr zu befolgen vermag (etwa durch Auftreten von Schmerzen, Übelkeit, Schwindelgefühl, Benommenheit), so ist dies ein Grund zum Anhalten, ebenso wie ein plötzlich auftauchender Fahrzeugdefekt, der an der betriebssicheren Bedienung des Fahrzeugs hindert (vgl. *Pürstl*, StVO-ON^{13.01} (rdb.at, Stand 31.3.2013), § 2 Anm. 31).

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt lag kein solcher den Beschwerdeführer als Lenker betreffender wichtiger Umstand vor, der ihn Zum-Stillstand-Bringen seines Fahrzeugs gezwungen hätte. Ein seine Körpermotorik einschränkender Angstzustand aufgrund der Sorge um seinen Hund konnte nicht erwiesen werden. Das durch Jaulen ausgelöste Bedürfnis, während der Fahrt nach seinem im Kofferraum mitgeführten Hund zu sehen, stellt jedenfalls keinen wichtigen Umstand für das Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeugs im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 26 StVO dar (vgl. zur Übelkeit eines Mitfahrers als Grund zum Anhalten unter der Voraussetzung, dass der Zustand des Mitfahrenden die Aufmerksamkeit des Lenkers in einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Weise beansprucht, auf längerer Strecke weder gehalten noch geparkt werden darf und vom Anhalten des Fahrzeugs eine Besserung des Zustands zu erwarten ist, *Pürstl*, StVO-ON^{13.01} (rdb.at, Stand 31.3.2013), § 2 Anm. 31 letzter Absatz).

Dem Beschwerdeführer wurde als Tat das Abstellen seines Fahrzeugs nicht am Rande der Fahrbahn, sondern in zweiter Spur zur Last gelegt. "Abstellen" ist nach der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ein Oberbegriff für "Halten" und "Parken" (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 12.8.1994, 94/02/0310; 18.1.1989, 88/02/0173; und 28.9.1984, 84/02/0077). Der Tatbestand des § 23 Abs. 2 StVO setzt nicht voraus, dass andere Straßenbenützer konkret gefährdet oder behindert wurden (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 29.5.1998, 98/02/0014; und 17.1.1985, 84/02/0179). Grundsätzlich darf in "zweiter Spur" weder geparkt noch gehalten werden (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung das Erkenntnis des VwGH vom 23.9.1983, 83/02/0200), und zwar auch dann nicht, wenn das Abstellen des Fahrzeugs nicht verkehrsbehindernd wirken würde (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 29.10.1970, 1461/70).

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er sein Fahrzeug in der D.-gasse gegenüber der Hausnummer ... in zweiter Spur abgestellt hat. Damit hat er gegen § 23 Abs. 2 StVO verstoßen, nach dem mehrspurige Fahrzeuge zum Halten oder Parken am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen sind, und in Verbindung mit § 99 Abs. 3 lit. a StVO den objektiven Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung erfüllt. Für die Strafbarkeit des Beschwerdeführers kommt es auf die genaue Position des Polizeifahrzeugs nicht an, weil es nach der oben wiedergegebenen Rechtsprechung nicht relevant ist, ob dieses den Verkehr behindert hatte und das (allenfalls in zweiter Spur dahinter abgestellte) Fahrzeug des Beschwerdeführers für eine (weitere) Verkehrsbehinderung nicht (mehr) kausal hätte sein können. Eine Notstandssituation lag nicht vor. Mangelndes Verschulden ist nicht bewiesen (§ 5 Abs. 1 VStG). Die Beschwerde ist in der Schuldfrage daher nicht berechtigt.

IV.2.2. Strafbemessung

Im Hinblick auf § 19 Abs. 1 VStG wurde durch die Tat des Beschwerdeführers das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt und damit Aspekte der Verkehrssicherheit berührt. Der Beschwerdeführer hat selbst zugestanden, dass es sich bei der D.-gasse um eine "sehr stark befahrene Straße Richtung L.-straße mit der einzigen Querung über die F.-straße" handelt. Die Sorge um den – ordnungsgemäß und sicher verwahrten – Hund des Beschwerdeführers lässt sein Verschulden in keinem günstigeren Licht erscheinen, weil ihm als Hundehalter der Umgang mit einem Haustier und ein adäquates Verhalten in Problemfällen zugemutet werden kann. Auch ein allenfalls ungünstig geparktes Polizeifahrzeug (ohne eingeschaltetes Blaulicht), das nach den Angaben des Beschwerdeführers das ursächliche Ereignis für die in der Folge begangene Verwaltungsübertretung war, stellt keinen Umstand dar, der einem Schuld-ausschlussgrund nahe kommt und daher mildernd zu werten gewesen wäre.

Unter Berücksichtigung der bekanntgegebenen Einkommensverhältnisse von 2.000 Euro netto pro Monat und der Sorgepflichten für zwei Kinder (unbekannten Alters), des Fehlens von Erschwerungsgründen sowie des Vorliegens des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit ist eine konkret verhängte Strafe von 68 Euro, also weniger als 10% der gesetzlichen Strafdrohung von bis zu 726 Euro, angemessen.

IV.3. Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (Spruchpunkt II)

Der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 VwGVG und ist nach Abs. 2 leg. cit. mit 20% der verhängten Strafe zu bemessen.

Der vorgeschriebene Beitrag zu den Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens, das mit Erkenntnis der Rechtspflegerin des Verwaltungsgerichts Wien vom 17.9.2014, ZI. VGW-032/082/RP19/20647/2014-8, abgeschlossen wurde, entfällt.

IV.4. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für Amtsparteien (Spruchpunkt III)

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil sämtliche im vorliegenden Beschwerdefall aufgeworfenen Rechtsfragen durch die in diesem Erkenntnis verwiesene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs beantwortet sind und keine (weitere) Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, noch weicht die gegenständliche Entscheidung von seiner bisherigen Rechtsprechung hinsichtlich der einzelfallbezogenen zu beurteilenden wichtigen Umstände für ein strafloses Anhalten bzw. des nicht am Rande der Fahrbahn (sondern in zweiter Spur) erfolgten Abstellens eines Fahrzeugs ab.

Der in der mündlichen Verhandlung im Spruchpunkt III ausgesprochene Verweis auf Art. 133 Abs. 9 B-VG wurde in der schriftlichen Ausfertigung dieses Erkenntnisses nicht wiedergegeben, weil sich Abs. 9 leg. cit. auf Beschlüsse bezieht und diese Entscheidung als Erkenntnis zu erlassen war und auch als solches verkündet wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieses Erkenntnisses einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Der entsprechende Einzahlungsbeleg ist der Beschwerde im Original anzuschließen.

Amtsparteien können zudem gegen dieses Erkenntnis eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erheben, die beim Verwaltungsgericht Wien innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieses Erkenntnisses einzubringen ist.

Eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision gegen dieses Erkenntnis an den Verwaltungsgerichtshof durch den Beschwerdeführer wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ist nicht zulässig, weil in der Verwaltungsstrafsache, die den Entscheidungen dieser verwaltungsgerichtlichen Verfahren zugrunde liegt, entsprechend der Strafverfügung vom 30.9.2013 eine 750 Euro nicht übersteigende Geldstrafe von bis zu 726 Euro und keine (primäre) Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und tatsächlich eine 400 Euro nicht übersteigende Geldstrafe von 68 Euro verhängt wurde (§ 25a Abs. 4 VwGG).

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Trefil
Richter